

Die Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Niedersachsen

Bereits mit Wirkung zum 01. Januar 2010 hat der Niedersächsische Landtag ein Gesetz verabschiedet, das bisher noch nicht ausreichend Beachtung gefunden hat. Es ordnet nämlich an, dass die Erhebung einer Klage vor den Gerichten erst zulässig ist, nachdem vor einem Schiedsamt als Gütestelle nach dem Niedersächsischen Schiedsgesetz ein Versuch unternommen worden ist, die Streitigkeiten zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen. Mit der Klage ist in diesen Fällen eine vom Schiedsamt ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch einzureichen. Erfolgt dies nicht, wird die Klage als unzulässig zurückgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten der verfrühten Klage.

Welche Fälle werden hiervon erfasst?

Zum einen geht es um die Fälle, die in dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz geregelt sind, also alle Fragen der Grenzabstände von Pflanzen, der Errichtung von Zäunen, Grenzeinrichtungen und Bauten im Grenzbereich. Kommt es im Rahmen des nachbarlichen Verhältnisses oder überhaupt zu einer Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist, ist dies ebenfalls ein Fall für die Streitschlichtung. Aus dem Nachbarrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Fälle des § 910, also des Überhangs und Überwachsens von Wurzeln und Zweigen von Bäumen erfasst, Streitigkeiten wegen herüberfallender Früchte im Sinne von § 911 BGB und Fragen des Grenzbaumes gemäß § 923 BGB.

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz enthält in den §§ 19, 20 und 21 ebenfalls Regelungen, die im Sinne eines zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots nach dem Streitschlichtungsgesetz in Zukunft behandelt werden müssen. Hier geht es also um die Benachteiligung von Personen hinsichtlich der Rasse oder ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts oder der Religion u.a.

Verfahrensmäßig ist die obligatorische Streitschlichtung jedoch nur erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in dem selben Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken eine Wohnung oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Sie ist ferner nicht erforderlich, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, den Streit vor einer anderen, von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Gütestelle beizulegen, die ebenfalls außergerichtliche Streitlegung betreibt.

Für die obligatorische Streitschlichtung ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner seine Wohnungen, den Sitz oder die

Niederlassung hat. Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist eine Bescheinigung zu erstellen, die den Namen und die Anschrift der Parteien enthält, die Angaben über den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren, Angaben über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages und Angabe des Ortes und Datum der Ausstellung.

Die Schlichtung ist in der Regel gebührenpflichtig. Mit 50,00 EUR kann gerechnet werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer obligatorischen Streitschlichtung bzw. des Vorliegens der entsprechenden Negativbescheinigung ist von Amts wegen durch den Richter zu berücksichtigen. Dieser Mangel kann in dem Klageverfahren nicht nachgeholt werden. Es muss zunächst das Streitschlichtungsverfahren durchgeführt und danach eine erneute Klage erhoben werden.

Die weiteren Details, insbesondere für die Fälle, in denen das obligatorische Streitschlichtungsverfahren nicht Anwendung findet, sind in dem Gesetz vom 17.12.2009, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 28/2009, ausgegeben am 23.12.2009, nachzulesen.

Anmerkung von Dr. Dieter Hildebrandt